

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Altwigshagen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

|                                                              |             |
|--------------------------------------------------------------|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf             | 663.600 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf           | 690.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf      | -26.900 EUR |
| <br>                                                         |             |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf        | 0 EUR       |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0 EUR       |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR       |
| <br>                                                         |             |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf      | -26.900 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf                             | 0 EUR       |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 6.500 EUR   |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf        | -20.400 EUR |

2. im Finanzhaushalt

|                                                                    |             |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 640.100 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 620.000 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 20.100 EUR  |
| <br>                                                               |             |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0 EUR       |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR       |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR       |
| <br>                                                               |             |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 6.500 EUR   |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 4.700 EUR   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 1.800 EUR   |
| <br>                                                               |             |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 738.000 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 759.900 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -21.900 EUR |

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 210.000 EUR.

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                            | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                 | 350 v.H. |

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,5** Vollzeitäquivalente.

**§ 7**  
**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wurde mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz vom 16.11.2015 festgestellt auf 572.599,10 EUR.

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 31.12.2012                         | 428.627,85 EUR |
| 31.12.2013                         | 438.154,86 EUR |
| 31.12.2014                         | 513.619,83 EUR |
| 31.12.2015                         | 550.650,12 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 530.250,12 EUR |

**§ 8**  
**Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.07.2016 erteilt.

Altwigshagen, den 08.08.2016

gez. Foy  
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

**Hinweis:**

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.